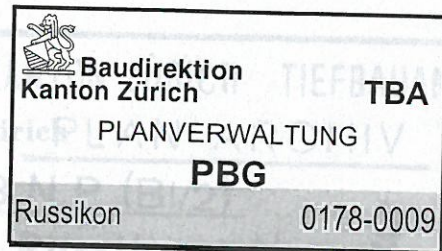


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 10. September 1964**

---



**3821. Baulinien (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 1. August 1964 ersuchte der Gemeinderat Russikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Strassen III. Kl. Madetswil—Oberdorf, alten Fehraltorferstrasse in Rumlikon und Rumlikon—Unterdorf. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. Januar 1963 sind gegen diesen am 30. November 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die festgelegten Baulinienabstände betragen je 20 m. Bei einer mittleren Breite des Strassengebietes von 5 m entfallen auf die beidseitigen Vorgartengebiete je ca. 7,5 m. Diese Masse entsprechen der Verkehrsbedeutung dieser Strassen III. Kl.

Der Genehmigung dieser Vorlagen steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 21. November 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Strassen III. Kl. Madetswil—Oberdorf, der alten Fehraltorferstrasse in Rumlikon und Rumlikon—Unterdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. September 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*